

Vorarlberger Landtag.

6. Sitzung

Am 17. Juni 1880

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren: Hochwst. Bischof Amberg beurlaubt und Karl Ganahl.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Enzenberg.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 5 Minuten Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich ersuche um die Verlesung des Protokolles.
(Sekretär verliest das Protokoll.)

Landeshauptmann: Wird zur Fassung des
Protokolles etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich es
als genehmigt.

Ich habe der hohen. Versammlung einige
Einläufe mitzutheilen.

Der erste Einlauf ist ein Gesuch sämtlicher
Feuerwehren des Landes.

(Sekretär verliest das Gesuch sämtlicher
Landesfeuerwehren an den hohen Landtag, das Institut
einer Landesassekurranz in's Leben zu rufen.)

Landeshauptmann: Ich werde diesen Gegenstand
in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung
bringen.

Es sind noch weitere zwei Einläufe.

(Sekretär verliest das Gesuch des Standes
Montavon, sowie der inbezeichneten Gemeindevorstellungen
des Bezirkes Montavon um Festsetzung
einer neuerlichen Frist zur Anmeldung der von
Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden
Rechte und Grundlasten für den Bezirk Montavon,
sowie um Übernahme der Kosten der diesbezüglichen
Amtshandlungen auf das Land Vorarlberg.)

Landeshauptmann: Wünschen die Herren
die ganze Verlesung?

Wenn nichts bemerkt wird, lasse ich es nicht
verlesen, weil das Rubrum darauf ist, und der

26

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Extrakt bekannt gegeben werden kann; was beim vorhergehenden Einlauf nicht der Fall war.

(Sekretär verliest die Eingabe des Komites für die am 2. Juni 1879 zu Dornbirn stattgehabte Versammlung der Gewerbetreibenden in Angelegenheit des Schutzes für das Kleingewerbe.)

Landeshauptmann: Wird hier eine Verlesung gewünscht?

Wenn nichts verlangt wird, so nehme ich Umgang davon.

Ich werde beide Gegenstände wie den vorhergehenden in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung bringen.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß sich zwei der von Ihnen gewählten Komites konstituiert haben; der Petitions-Ausschuß hat Herrn v. Gilm zum Obmann, Herrn Dr. Schmadl zum Berichterstatter; der Ausschuß für das Amtsanzeigebblatt hat Herrn Dr. Huber zum Obmann und Herrn Dr. Schmadl zum Berichterstatter gewählt.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

1. Voranschläge des Landesschulrathes über

die nach § 47 der Schuleinrichtungs-Gesetze vom 17. Januar 1870 aus Landesmitteln zu bestreitenden Schulauslagen pro 1880 und 1881.

Ich gewärtige einen Antrag aus der Mitte der hohen Versammlung.

Dr. Schmadl: Ich beantrage diesen Gegenstand dem bereits gewählten Schul-Komite zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort nimmt, betrachte ich den Antrag als angenommen.

2. Mittheilung der hohen Regierung, betreffend die Änderung des Umlagsmodus für die Landeserfordernisse mit Rücksicht auf die veränderte Grundsteuer pro 1881.

Pfarrer Berchtold: Ich beantrage, diesen Gegenstand dem stehenden Rechenschafts-Ausschüsse zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? – Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich den Antrag als genehmigt.

Weiterer Gegenstand: Einschreiten der Gemeinde Schruns um Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe.

Rheinberger: Ich mochte beantragen, diesen Gegenstand dem schon gewählten dreigliedrigen Comite für die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe der Gemeinde Ebnit zuzuwenden.

Landeshauptmann: Wenn die hohe Versammlung nichts einzuwenden hat, glaube ich diesen Gegenstand ebenfalls als angenommen betrachten zu können.

4. Gesuch des Kanzleiassistenten Gottlieb Stocker um Gehaltsaufbesserung.

Hammerer: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand dem bereits gewählten Rechenschaftskomitee zur Berathung und Beschlußfassung zuweisen zu wollen.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich diesen Antrag gleichfalls als genehmigt.

5. Bericht des Landes-Ausschusses an die k. k. Statthalterei, betreffend die Überwachung des Viehimportes auf den Triebstraßen.

Ich muß mir bei dieser Gelegenheit die Bemerkung erlauben, daß ich eben diesen Akt im Sinne des Beschlusses des Landes-Ausschusses dem Konnte, welches mit der Berathung über die Stationirung des Thierarztes in Landeck ohnehin schon betraut war, nämlich dem landwirthschaftlichen Komitee zugewiesen habe, weil der Gegenstand ganz analog ist, wobei ich mir vorbehalten habe, jetzt die Genehmigung des hohen Hauses einzuholen.

Wenn nichts bemerkt wird, nehme ich an, daß diese Zustimmung ertheilt wird.

Sie ist ertheilt.

6. Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial öffentlichen Straßen und Wege.

Vonbank: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, über diesen Gegenstand ein Komitee von sieben Mitgliedern zu wählen, indem ich ihn für so wichtig erachte.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrag etwas bemerkt? Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen, und ersuche 9 Namen gefälligst. schreiben zu wollen.
(Wahl.)

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Ich ersuche die Herren Schneider und Dr. Thurnher gefälligst, das Skrutiniuin vornehmen zu wollen.

(Geschieht.)

Dr. Thurnher: Es sind 17 Stimmzettel abgegeben worden.

Schneider: Bei dieser Abstimmung haben erhalten:

Ganahl 17, v. Tschavoll 16, Kohler 16, Hammerer 16, Schneider 16, Thurnher 16, Wittwer 15 Stimmen. Die nächstmeisten Stimmen erhielten Dr. Thurnher 5, Dr. Huber 5, v. Gilm 5, Dr. Schmadl 5, Vonbank 5.

Landeshauptmann: Ich ersuche Herrn Dr. Huber die Gefälligkeit zu haben, zwei Namen zu ziehen.

Dr. Huber (zwei Loose ziehend): Dr. Schmadl, v. Gilm.

Landeshauptmann: Nach diesem Wahlresultat sind daher die Herren: Ganahl, Kohler, Schneider, v. Tschavoll, Thurnher, Hammerer und Wittwer als Mitglieder und die Herren Dr. Schmadl und v. Gilul als Ersatzmänner dieses Komité's gewählt.. Ich ersuche um die Konstituierung und gefällige Bekanntgabe.

7. Haushaltsrechnung der Landesirrenanstalt Valduna pro 1879.,

Schneider: Ich beantrage, diese Vorlage dem Ausschüsse zuzuweisen, welcher bereits für die Angelegenheiten der Landesirrenanstalt Valduna bestellt worden ist.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt? Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, welcher sich mit der Erledigung bereits erfolgter Zuweisungen beschäftigt.

8. Bericht des landwirthschaftlichen Ausschusses über Abänderung des § 12 im Forstschutzgesetze.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzulesen.

Pfarrer Jehly (verliest wie folgt):

Bericht

des landwirthschaftlichen Komite's über die Abänderung des § \2 im Gesetze vom

28. März (875, betreffend den Schutz des

Feldgutes.

Hoher Landtag!

Der löbl. Stadtmagistrat von Feldkirch hat mit Zuschrift vom 3. April 1879 die Vorstehung des vorarlbergischen Landwirthschaftsvereins ersucht, beim hohen Landtage dahin wirken zu wollen, daß zu dem, in der Überschrift näher bezeichneten Gesetze ein Zusatzantrag angenommen werde, mit der Bestimmung, daß bei drohenden Frühjahrsfrösten, die Räucherung für alle jene Gemeinden, in welchen größere Weinberg- oder Obstgarten-Complexe liegen, obligatorisch gemacht werde. Zu diesem Schritte sah sich der löbl. Stadtmagistrat ' gedrängt, weil die Gemeinde Altenstadt sein Ersuchen um gemeinsame Räucherung von Seite beider Gemeinden, wiederholt abgelehnt hatte, und in Folge dessen die von den Weingarten-Besitzern Feldkirchs allein vorgenommene Räucherung nicht vom erwarteten Erfolge begleitet sein konnte.

Bedenkt man nun, daß ein einziger starker Frühjahrsfrost genügt, um den davon getroffenen Weinreben einen sehr empfindlichen Schaden zuzufügen, daß deswegen manche Weinbauer ihre Rebstocke ausreißen und so das Gebiet des Weinbaues zum Nachtheile eines immerhin bedeutenden Bruchtheiles der Bevölkerung unseres Landes in immer bescheidenere Grenzen eingeengt wird, so muß dein Vorgehen der Stadtvertretung von Feldkirch nur zugestimmt werden, und dieß um so mehr, als es wohl, wie die in Frankreich, am Rheine und in Südtirol gemachten Erfahrungen zur Genüge beweisen, keinem Zweifel unterliegt, daß gemeinsam vorgenommene Räucherungen ganz geeignet sind, den sonst durch Fröste entstehenden Schaden hintanzuhalten oder doch aus ein Minimum zu reduzieren.

Dies war denn auch die Ursache, welche die löbl. Vorstehung des vorarlbergischen Landwirthschaftsvereins bewog, dem Wunsche der Stadtvertretung von Feldkirch zu entsprechen, und durch den hohen Landesansschnß beim Landtage eine

28

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IL Landtag der V. Periode 1880.

Erweiterung und Verschärfung des § 12 im Feldgut-Schutzgesetze zu beantragen.

Die Erweiterung des genannten § besteht darin, daß nebst den „Bestimmungen über die Bewachung und zur gleichen Zeit vorzunehmenden Weinlese“, die neue über die Räucherung hinzutritt;

die Verschärfung, daß aus der bislang bloß fakultativen Gesetzesbestimmung eine obligatorische wird.

Der unterfertigte Ausschuß fand die Bitte der löbl. Vereinsvorsteherung des Vorarlbergischen Landwirthschaftsvereins begründet und schwerwiegend genug, um deren Vorschläge einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, deren Resultat weiter unten zur Mittheilung an das hohe Haus gelangt.

Vorerst muß noch die Bemerkung platzgreifen, daß von der Einbeziehung der Räucherungsbestimmung hinsichtlich der Obstgärten in dem wiederholt citirten § 12 des genannten Gesetzes vom unterfertigten Konnte Umgang genommen wurde, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil eigentlich zusammenhängende Obstgärten in unserem Lande nur sporadisch angetroffen werden, somit die Ausführung einer allenfalls vorgeschriebenen Räucherung mit den größten Schwierigkeiten verbunden wäre. Nichtsdestoweniger hat die Minorität des Ausschusses der Ansicht Ausdruck gegeben, daß es mit Rücksicht auf den Wunsch mancher Gemeinden angezeigt wäre, dießbezüglich eine Gesetzesbestimmung, wenn auch nur fakultativer Natur zu treffen. Ein eigentlicher Minoritäts-Antrag wurde jedoch nicht gestellt.

Wie schon oben angedeutet wurde, liegt die Erledigung der Räucherungsfrage nicht bloß im Interesse der beiden Gemeinden Altenstadt und Feldkirch, sondern auch in dem aller Weinbauer unseres Landes.

Es dürfte wohl überflüssig sein, in diesem Berichte nochmals auf die Vortheile der Räucherung hinzuweisen, und es möge die Bemerkung genügen, daß eine bloß fakultative Gesetzesbestimmung keineswegs hinreichend sei, um in der vorliegenden Angelegenheit ein irgendwie gedeihliches Resultat zu erzwecken.

Durch die Einbeziehung der Bestimmung über das Räuchern in den § 12 und die imperative Fassung desselben, ist die Vornahme von Veränderungen in seiner Textirung nothwendig geworden.

Ferner war das Komité der Ansicht, daß die Fassung, welche die Vorsteherung des Landwirthschaftsvereines dem § 12 gegeben hat, eine zu ungenaue sei, weßhalb dasselbe eine andere vorschlug, der Übersicht und des leichteren Verständnisses wegen sind in dem nachfolgenden Schema die verschiedenen Fassungen des oft genannten § nebeneinander gestellt.

Text

des Gesetzes vom 28. März 1875:

Für bestimmte Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich, oder zum größten Theile aus zusammenhängenden Weingärten- verschiedener Besitzer bestehen, können Bestimmungen über die Bewachung und zu gleicher Zeit vorzunehmende Weinlese in diesen Gemeindetheilen getroffen werden.

Zu diesem Zwecke hat der Gemeindeausschuß alljährlich nach vorausgegangener ortsüblicher Kundmachung das Einverständniß unter sämtlichen Weingartenbesitzern in der Weise zu regeln, daß ein aus der Mitte dieser Besitzer zu wählender Ausschuß von mindestens 5 Mitgliedern mit der Begehung der Weingärten, den Vorkehrungen für Beaufsichtigung und der Festsetzung des gemeinschaftlichen Weinlesetages betraut wird.

Dem von diesem Ausschüsse gefällten Ausspruche haben sich die Weingartenbesitzer zu fügen und es kann eine Ausnahme hievon nur in ganz besonderen Fällen von dem erwähnten Ausschüsse bewilliget werden.

nach dem Antrage des Landwirthschaftsvereines:

Für bestimmte Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich, oder zum größten Theile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, sind Bestimmungen über die Räucherungen gegen die Frühjahrsfröste, die Bewachung und wegen der zu gleicher Zeit vorzunehmenden Weinlese in diesen Gemeindetheilen zu treffen.

Zu diesem Zwecke hat der Gemeindeausschuß alljährlich im Monate Februar nach vorausgegangener ortsüblicher Kundmachung das Einverständniß unter sämtlichen Weingärten-Besitzern in der Weise zu regeln, daß ein aus der Mitte dieser Besitzer zu wählender Ausschuß von mindestens 5 Mitgliedern mit den Vorkehrungen für die Räucherung, Beaufsichtigung und Begehung der Weingärten behufs Festsetzung des gemeinschaftlichen Weinlesetages betraut wird.

Dem von diesem Ausschusse u. s. ii). (wie lit der 1. Col.).

nach der Fassung des Komits's:

Für solche Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich, oder überwiegend aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, sind Bestimmungen über die Räucherung der Weingärten, die Bewachung und den Zeitpunkt des Beginnes der Weinlese in diesen Gemeindetheilen, zu treffen.

Zu diesem Zwecke hat der Gemeindevorsteher alljährlich im Monate Februar durch ortsübliche Kundmachung sämtliche Weingartenbesitzer zu einer Versammlung einzuberufen, in welcher dieselben unter Leitung des Gemeindevorstandes nach relativer Stimmenmehrheit einen Ausschuß von mindestens fünf Mitgliedern zu wählen haben.

Dieser Ausschuß hat alle nöthigen Vorkehrungen bezüglich der Räucherung, der Bewachung der Weingärten und der Festsetzung des Tages des Beginnes der Weinlese rechtzeitig zu treffen. Die für diese Maßnahmen erlaufenden Kosten werden von diesem Ausschüsse, nach dem Flächenmaße der Weingärten,

auf die einzelnen Besitzer vertheilt und vom Gemeindevorsteher in derselben Weise, wie die Leistungen zu Gemeindezwecken eingehoben.

Den von diesem Ausschüsse getroffenen Anordnungen haben sich die Weingartenbesitzer zu fügen, und wird eine Übertretung derselben als Feldfrevel geahndet.

Wie aus dieser Nebeneinanderstellung erhellt, hat das Comité außer den oben genannten Änderungen des § 12 auch noch die Bestimmung über die Kostenbestreitung festgesetzt und die Strafbestimmung im Falle der Gesetzesüberschreitung beigefügt.

Das Konnte stellt nun den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle den § 12 des Gesetzes vom 28. März 1875, betreffend den Schutz des Feldgutes, in der vom unterfertigten Konnte vorgelegten Fassung annehmen.

Bregenz, 11. Juni 1880.

Tschavoll, J. Jehly,

Obmann. Berichterstatter.

Zugleich erlaube ich mir die formelle Richtigstellung des eben vorgelesenen Antrages und weiter hinzuzufügen, daß vor demselben die folgende Bestimmung gesetzt werde:

„Gesetz wirksam für das Land Vorarlberg, zur Abänderung des § 12 im Landesgesetze vom 28. März 1875 betreffend den Schutz des Feldgutes.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich zu verordnen, wie folgt:

Der § 12 des Gesetzes betreffend den Schutz des Feldgutes hat künftig hin zu lauten:"

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

v. Tschavoll: In Bezug auf Hebung und Schutz des Weinbaues sind bisher Bestimmungen über allgemeinen Rebenzwang und Hüterordnung ergangen. Auch tut Feldschutzgesetze vom 28. März 1875 ist im § 12 eine solche Bestimmung getroffen, die aber bisher nur fakultativer Natur war, indem es in § 12 heißt: Für bestimmte Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich oder zum größten Theile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, können Bestimmungen rc. getroffen werden. Es ist also den Gemeindevertretungen anheim gegeben, ob sie solche

Bestimmungen treffen wollen oder nicht. Nur im Allgemeinen sind in Weinbau treibenden Provinzen

30

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

also auch bei uns, betreffend den Reben- und Wächterzwang von den betreffenden Gemeindegebieten Bestimmungen getroffen worden. Dennoch aber, meine Herren, hat sich wiederholt der Umstand ergeben, daß, weil im Gesetze die fakultative Natur vorangestellt war, die Weinbergbesitzer sich darüber hinweggesetzt, und wenn gerade die Witterungsverhältnisse ist im Herbst ungünstig waren, mit der Weinlese früher begonnen haben. Meine Herren! Jeder Weinbauer wird den Nachtheil, den dadurch der betreffende Weinbau treibende Bezirk erleidet, gewiß ermessen können; denn was wird er dadurch erzielen? – eine ungleiche Qualität des Weines, und dadurch kommt eben die betreffende Gegend ist in einen sehr schlechten Ruf und der Absatz des Weines vermindert sich.

Deshalb, meine Herren, hat sich in erster Linie das Comité, das sie eingesetzt haben, veranlaßt gesehen, diese Bestimmungen imperativ hinzustellen.

Was nun die Räucherung betrifft, so ist Ihnen, meine Herren, wohl bekannt, daß gerade in den letzten Jahren, wo wir von der Mißgunst der Witterung mehr heimgesucht waren, als vor einem Dezenium die Räucherungsfrage in landwirthschaftlichen Kreisen immer besprochen und angeregt wurde. Sie ist besonders darum, weil sie für die Weinberge leicht durchführbar war, als nothwendig erkannt worden.

Die Weinberge bilden mehr oder weniger in allen Weinbau treibenden Provinzen Österreichs, so auch in unserm Lande, ja auch im Auslande mehr oder weniger geschlossene Gebiete. Nun da ist es wohl möglich, meine Herren, wenn rechtzeitige Vorbereitungen getroffen werden, wenn z. B. im Herbst und im Frühjahre die Abfälle, die es bei der Bearbeitung der Weinberge gibt, gesammelt werden, wenn hiezu noch Moos beigegeben wird, daß die Räucherung durchgeführt werden kann. Die Räucherung nützt aber nichts, wenn sie nicht in einem solchen ganz geschlossenen Gebiete durchgeführt wird.

Nun, meine Herren, die Gemeinde Feldkirch, welche ein größeres Weinberggebiet, wie Ihnen bekannt ist, besitzt, hat sich ebenfalls veranlaßt gesehen, eine Räucherungs-Ordnung aufzustellen; dieselbe fand auch bei allen Weinbergbesitzern Anklang und wurde auch der Gemeinde Altenstadt

mitgetheilt mit der Einladung ebenfalls eine solche Räucherungsordnung aufstellen zu wollen.

Die Gemeinde Feldkirch mußte von vornhinein erkennen, daß eine Räucherung, wenn sie nur von ihr allein durchgeführt wird, entweder von keinem, oder jedenfalls zweifelhaftem Erfolg begleitet sei. Die Gemeinde Altenstadt hat diese Räucherungsordnung provisorisch angenommen, und es wurden durch zwei Jahre gemeinsam die Vorbereitungen getroffen, und in einem Jahre, wo wir wirklich von Frostgefahr bedroht waren, durchgeführt.

Die Weinbergbesitzer waren allgemein zufrieden; denn wenn auch nicht alles, so ist doch ein großer Theil dadurch gerettet worden. Im dritten Jahre, meine Herren, als die Stadtgemeinde Feldkirch wieder die Vorbereitungen für die Räucherung treffen wollten, weigerte sich die Gemeinde Altenstadt gemeinsam weiter mit Feldkirch vorzugehen.

Dieser Vorgang, meine Herren, gab den Anstoß dazu, daß der Stadtmagistrat von Feldkirch sich bittlich an die Vorstehung des landwirtschaftlichen Vereines von Vorarlberg wendete, damit derselbe beim hohen Landtag eine Vorstellung mache, daß auch bezüglich der Räucherung der Weinberge eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde.

Meine Herren! wer sollte es bestreiten können, daß die Räucherung im Allgemeinen für alle Feldkulturen bei Frostgefahr von unendlichem Nutzen ist, und in manchen Ländern wird sie auch von den Landwirthen durchgeführt, ohne daß daselbst Gesetzesbestimmungen bestehen. Wir haben deshalb im Konnte auch lange berathen, ob wir bei der Abänderung des § 12 des Gesetzes auch die Räucherung wenigstens der Obstbäume einbeziehen sollen. Wir sind aber, meine Herren, dabei auf große Schwierigkeiten gestoßen. Das Konnte und gewiß auch keiner der Herren verkennt die Wohlthat, welche eine Räucherung auch bei den Obstbäumen hervorbringen muß, wenn ein Frost eintritt.

Aber, meine Herren, wir haben in Vorarlberg einmal sog. geschlossene Obstgärten keine. Wir haben nur Wiesen mit Obstbäumen bepflanzt. Meine Herren! sehen Sie sich einmal die Rheinebene von hier bis Dornbirn an. Sehen Sie die Wiesen an; da stehen auf dieser Wiese fünf, auf einer andern zehn Obstbäume. Dann kommt wieder eine Wiese, wo gar kein Obstbaum darauf steht. Meine Herren! Wie wollen Sie hier eine

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

31

Räucherung zweckmäßig durchführen? Ich wenigstens kann mir das nicht vorstellen.

Hier kann nur auf dem Wege der Belehrung etwas geschehen.

Die Kostenfrage, meine Herren, über die ich noch sprechen will, darf Sie nicht abschrecken, dem Anträge, den Ihnen das Komité unterbreitet, zuzustimmen.

Ich will Ihnen nur sagen, daß ich in jenen zwei Jahren, wo die Räucherung im Gemeindegebiete von Feldkirch durchgeführt wurde, als damaliger Bürgermeister die Rechnung für beide beteiligte Gemeinden geführt habe.

Für Hüterzwang haben wir im Allgemeinen durchschnittlich 5 fr. per Pfund-Lohn ausschreiben müssen, in diesen zwei Jahren, wo die Räucherung dazu gekommen ist, 2 kr. mehr per Pfund-Lohn. Es ist das übliche Maß 120 Klafter. Und von keiner Seite habe ich irgend eine Klage deshalb gehört. Meine Herren! Es ist die Räucherung eigentlich auch gar nichts neues, im Bezirke Feldkirch und speciell im Gemeindegebiete Feldkirch war es nichts neues. Es existiren im Archive der Stadt Feldkirch Akten, aus denen hervorgeht, daß das schon zu Anfang unseres Jahrhunderts gesetzlich dekretirt war; das heißt, es war kein eigentliches Gesetz, aber das damalige Kriminalgericht hat die Gemeindebehörde beauftragt, sie müsse räuchern, und in einem Jahre, wo die Räucherung einmal nicht streng durchgeführt wurde, hat man die damalige Gemeindebehörde bestraft und zwar der Kriminalrichter Herr von Sterzinger, der jedenfalls die Einsicht gehabt hat vom großen Nutzen, den die Räucherung hervorbringt.

Es ist nicht zu verkennen, daß in manchen Theilen unseres Landes z. B. im Klosterthale, in Montavon es Lagen gibt, wo auch die Räucherung der Obstkultur durchführbar wäre; aber meine Herren, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung dafür aufzustellen, würde ich nicht für opportun halten; ich glaube, in einem Gesetze sollte man nur das Mögliche, das Durchführbare anstreben, und ich bin fest überzeugt, daß, wenn man einmal ähnliche Bestimmungen, wie für Weinberge, auch für Obstbäume festsetzt, die betreffende Gemeindevorsteherung mit der Durchführung auf die größten Schwierigkeiten stoßen wird. Wenn aber die Herren dennoch der Minorität des Komites, welche insbesondere auf die Räucherung der Weinberge großes Gewicht legt, gerecht werden wollen, möchte ich mir erlauben, dem hohen Landtag einen Antrag zu unterbreiten, der lauten würde:

„Der Landtag betont die große Bedeutung der allgemeinen Räucherung zum Schutze der Feldkultur bei drohender Frostgefahr und beauftragt den Landesausschuß im Einvernehmen mit dem landwirthschaftlichen Verein ans dem Wege der Belehrung das Nothwendige zu veranlassen, wodurch

eine allgemeinere Förderung des Räucherungswesens durch die Gemeinden des Landes, sowie das richtige Verständniß dafür in allen Kreisen der Landwirthschaft Platz greifen würde."

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, den Antrag des Komités, und meinen selbstständigen Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

v. Gilm: Ich erkenne nicht die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Zusatzantrages des Herrn v. Tschavoll, welchen er im hohen Hause vorgebracht hat; ich glaube aber, daß dieser Zusatzantrag, wenn er heute schon zum Beschlusse erhoben wird, möglicher Weise mit den Anträgen des Komites kollidiren dürfte. Aus diesem Grunde glaube ich, daß der vom Herrn v. Tschavoll gestellte Antrag mit dem uns heute vorliegenden Gesetzentwürfe nochmals an das Komitee zur neuerlichen Berathung und Antragstellung zurückgewiesen werden sollte.

Johann Thurnher: Ich bitte um's Wort.

Nach der Fassung des Antrages, wie ihn Herr v. Tschavoll gestellt hat, erscheint mir die Zurückweisung der gesetzlichen Bestimmung an den Ausschuß nicht nothwendig; ich kann nemlich den Antrag, wie ihn Herr v. Tschavoll gestellt hat, nicht als Zusatzantrag, sondern als einen selbstständigen Antrag, ich möchte sagen als eine Resolution betrachten, und da er mit der gesetzlichen Bestimmung nicht im Zusammenhange steht, wie ein Zusatzantrag allenfalls aufgefaßt werden könnte, möchte ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß es nicht nothwendig ist, auch die abändernde Bestimmung des Gesetzes an den Ausschuß zurück zu weisen, wohl aber stimme ich mit dem Antrage des Herrn v. Gilm dahin überein, daß der selbstständige Antrag des Herrn v. Tschavoll dem Ausschusse zur Berathung zugewiesen werde.

32

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte, und schreite zur Abstimmung.

Der weitestgehende Antrag ist der des Herrn v. Gilm, welcher sowohl das Gesetz als den hier von Herrn v. Tschavoll gestellten Antrag an den Ausschuß zur Berathung und Berichterstattung zurückweisen will. Ich werde daher diesen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen.

v. Gilm: Ich nehme meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: In diesem Falle habe ich zunächst die hohe Versammlung zu befragen, ob sie mit dem vom Ausschusse vorgelegten neuen Texte des § 12 im Gesetze vom 28. März 1875, welchen ich auf Verlangen noch einmal verlesen werde (wird nicht gewünscht) einverstanden ist oder nicht.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche hiermit einverstanden sind, von ihren Sitzen gefälligst sich erheben zu wollen.

(Angenommen.)

Ich danke.

Es kommt nun der weitere Antrag, formeller Natur, des Herrn Berichterstatters, nemlich der Titel und Eingang dieser Vorlage, welcher lautet: „Gesetz.....zu lauten“.

Wenn gegen diesen Titel und Eingang des Gesetzes nichts bemerkt wird, schreite ich zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche hiermit einverstanden sind, sitzen zu bleibe».

(Angenommen.)

Die Gesetzesvorlage ist somit vollinhaltlich angenommen, und ich erlaube mir nun die Anfrage zu stellen, ob das hohe Haus gesonnen ist, in die dritte Lesung einzugehen.

v. Gilm: Ich beantrage, die dritte Lesung zu verschieben, bis über den weiteren Antrag des Herrn v. Tschavoll, welcher mit dem Gesetzentwürfe ein Ganzes bildet, hier im hohen Hause entschieden sein wird.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Anträge das Wort?

Pfarrer Jehly: Nachdem, wie vorhin vom Herrn Thurnherr bemerkt worden ist, der Antrag des Herrn v. Tschavoll mit dem vorliegenden Komitéantrage, nicht im Zusammenhange steht, so glaube ich, daß ohne Bedenken in die dritte Lesung des Gesetzentwurfes eingegangen werden

konnte, und daß somit der Antrag des Herrn v. Tschavoll, oder vielmehr die Resolution desselben, später allein zur Verhandlung und Abstimmung kommen kann.

Landeshauptmann: Die beiden Anträge der Herren v. Gilm und Pfarrer Jehly stehen so im Gegensatze zu einander, daß ich glaube dieselbe» am einfachsten der Erledigung zuzuführen, wenn ich an die hohe Versammlung die Frage stelle, ob sie gewillt ist, in die dritte Lesung des Gesetzentwurfes

einzugehen.

Ich bitte daher diejenigen Herren, welche beabsichtigen, sofort die dritte Lesung vorzunehmen, gefälligst von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Minorität.)

Es wird sonach in die dritte Lesung nicht eingegangen, und ich werde dieselbe auf die Tagesordnung jener Sitzung setzen, in welcher über den Antrag des Herrn v. Tschavoll verhandelt werden wird. Derselbe lautet: „Der Landtag betontplatzgreifen würde.

Über Antrag des Herrn v. Gilm soll dieser Antrag dem landwirthschaftlichen Ausschüsse zur Vorberathung und Berichterstattung an das hohe Haus zugewiesen werden.

Wenn hierüber nichts bemerkt wird, nehme ich an, daß die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind.

Das Einverständniß ist gegeben, und es wird dieser Antrag dem landwirthschaftlichen Comité übergeben werden.

9. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des über die Wahl eines Mitgliedes in die Landesvertheidigungs-Oberbehörde eingesetzten Ausschusses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die Verlesung des Berichtes.

v. Gilm: (verliest wie folgt:)

Hoher Landtag!

Gemäß Gesetzes vom 19. Dezember 1870 und 16. Mai 1874 ist auf Grund des Landwehr-Gesetzes § 27 in die k. k. Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde für Tirol und Vorarlberg ein Abgeordneter des Vorarlberger Landtages zu entsenden.

Außerdem ist ein der Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

33

unterstehendes besonderes Konnte, an welchem ein Abgeordneter des Landes-Ausschusses theilzunehmen hat, für das Land Vorarlberg bestellt.

In der V. Sitzung der I. Landtagssession der HI. Landtagsperiode am 29. August 1870 wurden diesfällige Wahlen von dem hohen Landtage vollzogen.

In die Landes - Vertheidigungs - Oberbehörde wurde der Landtagsabgeordnete Johann Thurnher, und in das Landes-Vertheidigungs-Komite von Vorarlberg der Landtagsabgeordnete und Mitglied des Landes-Ausschusses v. Gilm gewählt und wurden diese Wahlen seither erneuert.

In der I. Session der V. Landtagsperiode hat aber diese Erneuerung nicht stattgefunden, und da sonach auch eine dießfällige Anzeige an die hohe k. k. Landes-Vertheidigungs-Behörde unterblieb, so wurde über Einladung Hochderselben zu einer auf 28. Dezember 1878 angeordneten Gremial-Sitzung, von dem Landes-Ausschusse unterm 18. Dezember 1878 der Beschluß gefaßt: Es sei bis zum neuerlichen Zusammentritte des Landtages der bisherige Vertreter Vorarlbergs Herr Joh. Thurnher zu entsenden. Bei dieser Sachlage erhebt das für diesen Gegenstand eingesetzte Komite den einstimmigen

A «trag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die einstweilige Entsendung des bisherigen Mitgliedes Johann Thurnher in die k. k. Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde werde genehmigt, nunmehr komme aber für die weitere Dauer dieser Landtagsperiode die gesetzliche Neuwahl eines Mitgliedes zu vollziehen.“

Bregenz, 11. Juni 1880.

Dr. Ölz v. Gilm

Obmann. Berichterstatter.

Ich bemerke zu diesem Antrage nur noch, daß wie im Berichte schon bemerkt ist, außer der Landesvertheidigungsoberbehörde auch für Vorarlberg ein besonderes Komite besteht, an welchem ein Abgeordneter des Landes-Ausschusses von Vorarlberg theilzunehmen hat. Wie ebenfalls im Berichte

erwähnt, wurde die Wahl dieses zweiten Mitgliedes in das Landesvertheidigungskomite für Vorarlberg auch vom hohen Landtage vollzogen.

Nachdem aber in der Landtagssession des Jahres 1879 diese Wahl übersehen worden ist, wurde das zweite Mitglied für das vorarlbergische Landesvertheidigungs-Komite, wie es deut Gesetze wohl entsprechend erscheint, durch den Landesausschuß und zwar ans feiner Mitte gewählt, welche Wahl auf mich gefallen ist. Dieses ist der Grund, warum dem hohen Hause heute nicht mehr eine zweite Wahl, sondern nur mehr die Wahl eines Abgeordneten ans dem Landtage in die

Landesvertheidigungs-Oberbehörde zur Vorlage gebracht wird. –

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diese Angelegenheit zu sprechen?

Da dieses nicht der Fall ist, betrachte ich die Debatte für geschlossen, und schreite zur Abstimmung.

Der Antrag, welchen das Konnte stellt lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Die einstweilige.....zu vollziehen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit Die sein Anträge einverstanden sind, von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Angenommen.)

Ich werde demnach diesen Gegenstand für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung setzen, und die Wahl eines solchen Mitgliedes veranlassen.

10. Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Ausschusses zur Prüfung der Landtagsergänzungswahl.

Ich ersuche den Herrn Dr. Schmadl als Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Dr. Schmadl: (verliest wie folgt:)

Gericht

des vom hohen Landtage wegen Prüfung der Wahl des Landtagsabgeordneten Josef Redler von Bregenz und diesbezüglicher Antragstellung eingesetzten Ausschusses.

Der. zur Verifizierung der Wahl des Abgeordneten Redler eingesetzte Ausschuß hat nach genauer Durchsicht und eingehender Prüfung der vorgelegten Wahlakten keinerlei Bedenken

34

VI, Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

vorgefunden und stellt daher mit Rücksicht auf die in vollkommen legaler Weise vorgenommene Wahl den

Antrag:

„@n hoher Landtag wolle die am

20. Dezember v. Js. vorgenommene Landtagsergänzungswahl genehm halten und den gewählten Abgeordneten Josef Redler von Bregenz zur Ausübung seines Mandates Anlassen.“

Bregenz, am 14.Juni 1880.

Berchtold Dr. Schmadl

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage
das Wort ergriffen?

Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur
Abstimmung.

Der Antrag lautet: „Ein hoher Landtag
.....zulassen“.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit
diesem Antrage einverstanden sind, sich gefälligst
von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Angenommen.)

Ich danke.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des
landwirthschaftlichen Ausschusses, betreffend die Entsendung
von Landesschützen zum Hufbeschlagslehrgänge
in Graz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um
die gefällige Verlesung des Berichtes.

Pfarrer Jehly: (verliest wie folgt:)

Bericht

des landwirthschaftlichen Komite's, betreffend
die Sendung von Landesschützen zum Hufbeschlags-Lehrgänge in Graz.

Hoher Landtag!

Der hohe Landtag hat in seiner Sitzung vom

5. Oktober 1878 den Antrag des zur Vorberathung
einer in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg zu
errichtenden Hufbeschlags-Lehrlings-Anstalt
eingesetzten Ausschusses: „Der hohe Landtag wolle
vorläufig die Mitwirkung zur Errichtung einer
Hufbeschlags-Lehranstalt in Innsbruck ablehnen,“
zum Beschlusse erhoben.

Unterdessen hat der tirolische Landtag diese
Angelegenheit weiter verfolgt und sich an die
k. k. Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde wegen
Heranziehung eines Landesschützen von jedem
Landesschützen-Bataillons-Instruktions-Cadre an
der Hufbeschlags-Schule in Graz gewendet. Die
genannte k. k. Behörde war nicht in der Lage
diesem Ansuchen zu willfahren und bedeutete in
der vom 24. Dezember 1878 Nr. 7199 Mil. an
den Landes-Ausschuß von Tirol gerichteten Note,
daß es Sache der Landesvertretung sein dürfte,
aus eigenen Landesmitteln, eventuell durch die

werkthätige Unterstützung des Ministeriums des Innern, in dessen Ressort diese Angelegenheit gehört, die Realisirung des gegenständlichen Antrages in dem vom Tiroler Landtage beabsichtigten Umfange zu ermöglichen." Daraufhin richtete der Tiroler Landes-Ausschuß unterm 3. Januar 1879 an die Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde die Anfrage „ob es gestattet werden würde, wenn von jedem Landesschützen-Bataillons-Cadre jährlich zwei sich freiwillig meldende nicht aktive Landesschützen auf Landeskosten an die k. k. Hufbeschlags-Lehranstalt in Graz gesendet würden und welche Kosten dem Lande dadurch erlaufen würden."

Die k. k. Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde erwiderte am 7. April 1879 dem Landes-Ausschusse von Tirol, daß die bis November 1879 namhaft gemachten Aspiranten den Kurs im I. Semester frequentiren könnten.

Von den dem Lande daraus allenfalls erwachsenden Kosten ist in der letztgenannten Note nichts erwähnt.

In der Absicht des Tiroler Landes-Ausschusses liegt es nun, dem gegenwärtig tagenden Landtage die Angelegenheit neuerdings zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen und von dem gefaßten Beschlusse den Vorarlberger Landes-Ausschuß zu verständigen, damit, falls der tirolische Landtag die jährliche Einbeziehung von 1 oder 2 Schützen der tirolischen Landesschützen-Bataillons-Cadres in die Militär-Hufbeschlagsschule in Graz, aus Landeskosten genehmigt, auch die dortländige (i. e. hiesige) Landesvertretung allenfalls dasselbe bezüglich des vorarlbergischen Landesschützen-Bataillons-Cadre

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

35

bewilligen kann." Wollte der hohe Landtag demnach in der vorliegenden Angelegenheit den gleichen Weg einschlagen, den der Tiroler Landtag zu verfolgen gedenkt, so könnte von einer schon jetzt stattfindenden Berichterstattung und Antragstellung des unterfertigten Comite's wohl nicht die Rede sein. Da aber das Comite sich zu der Ansicht hinneigt, daß für Vorarlberg auf eine einfachere und erfolgreichere Weise die erforderliche Anzahl kundiger, theoretisch und praktisch gebildeter Hufschmiede, erhalten werden könne, erfolgt diese Berichterstattung schon heute.

Das Comité glaubt nämlich, daß durch Abhaltung eines temporären, durch mehrere Jahre hindurch fortgesetzten, von einem tüchtigen hierländischen diplomirten Thierarzte geleiteten Surses, dessen Zeitdauerbestimmung selbstverständlich dem letzteren als Fachmann überlassen werden müßte,

und an dem jährlich aus allen Landestheilen sich eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen zu betheiligen in die Lage käme, in wenigen Jahren eine erkleckliche Anzahl tüchtiger Hufbeschlagsschmiede herangebildet werden könnte. Aber nicht nur, daß das Land so schneller zu seinem Ziele gelangte, sondern es würde auch der anzustrebende Zweck billiger erreicht werden.

Deßhalb stellt das Comité den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:
„Der Landes-Ausschuß ist zu beauftragen,
die nothwendigen Erhebungen wegen
Abhaltung eines solchen Hufbeschlags-Lehr-Curses
im Lande zu pflegen, über das
Resultat derselben dem nächsten Landtage
Bericht zu erstatten und diesbezügliche Anträge
zu stellen.“

Bregenz, 11. Juni 1880.

Tschavoll Joh. Jehly

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem
Anträge das Wort zu ergreifen?

Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur
Abstimmung.

Der Antrag lautet: „Der hohe Landtag wolle
beschließen: Der Landes-Ausschuß.....

zu stellen.“

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem
Anträge einverstanden sind, von ihren Sitzen sich
zu erheben.

(Angenommen.)

12. Ein weiterer Gegenstand ist der Bericht
des Petitionsausschusses über das Gesuch des Philosophen-
Unterstützungsvereins in Wien.

Ich ersuche Herrn Dr. Schmadl als Berichterstatter
den Vortrag zu halten.

Dr. Schmadl: (verliest wie folgt:)

Bericht

des vom Landtage zur Berathung und Beschlußfassung über die Petition des
Philosophen-Vereins in Wien eingesetzten Ausschusses.

Der gefertigte Ausschuß verkennt keineswegs

die humanitären Bestrebungen des Vereins zur Unterstützung mittelloser Studierender an der philosophischen Fakultät der k. k. Universität Wien, bedauert aber wegen Abganges eines Landesfondes nicht in der Lage zu sein, dem dießfalls eingelaufenen Gesuche entsprechen zu können.

Derselbe beantragt demnach:

„Es sei auf das Ansuchen des Vereins zur Unterstützung mittelloser Studierender an der philosophischen Fakultät der k. k. Universität Wien um Zuwendung einer Unterstützung, wegen Abganges jeglichen Landesfondes, wie bisher, nicht einzugehen.
Bregenz, 14. Juni 1880.

v. Gilm Dr. Schmadl

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Anträge, wie er soeben verlesen worden ist, einverstanden sind, gefälligst sitzen zu bleiben,
(Angenommen.)

36

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

13. Es kommt nun der Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Vereins zur Pflege kranker Studierender in Wien.

Ich bitte abermals den Herrn Berichterstatter Dr. Schmadl den Bericht zu verlesen.

Dr. Schmadl: (verliest wie folgt:)

Bericht

des zur Berathung und Beschlußfassung über die Petition des Vereines zur pflege kranker Studierender in Wien eingesetzten Ausschusses.

Der gefertigte Ausschuß stellte in der Erwägung, daß der Verein zur Pflege kranker Studierender in Wien zur Bestätigung des sich vorgestreckten edlen Zweckes namhafte Opfer zu bringen hat und daß auch Angehörige des Landes Vorarlberg an gedachten Verein werkhätige Unterstützung sanden, den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen,
es sei dem Vereine zur Pflege kranker
Studierender in Wien für das Jahr 1879
ein Beitrag von 50 fl. aus Landesmitteln
zu bewilligen.“

Bregenz, am 15. Juni 1880.

v. Gilm Dr. Schmadl

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage
das Wort ergriffen?

Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur
Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit
dem soeben verlesenen Anträge einverstanden sind,
gefälligst sich erheben zu wollen.

(Angenommen.)

14. Der letzte Gegenstand unserer heutigen
Tagesordnung ist der Bericht des landwirthschaftlichen
Ausschusses, betreffend die Ausschreibung
von Stipendien für Studierende der Thierheilkunde.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um
die gefällige Verlesung des Berichtes.

Pfarrer Jehly: (verliest wie folgt:)

Bericht

des landwirthschaftlichen Komite's, betreffend
die Ausschreibung von Stipendien für Studierende
der Thierheilkunde.

Hoher Landtag!

Mit Beschluß vom 17. Dezember 1866 hat
der hohe Landtag von Vorarlberg zwei Stipendien
für Schüler der Thierheilkunde gegründet und
zwar das eine aus dem Landes-, das andere aus
dem Landeskulturfonde, jedes im Betrage von
fl. 200. —

Da dermalen 15 Thierärzte im Lande die
Praxis ausüben, so unterliegt es wohl keinem
Zweifel, daß für den Bedarf hinreichend gesorgt
ist. Würde daher mit der Ausschreibung von
zwei Stipendien fortgefahren, so dürften die absolvirten
Thierärzte nach ihrer Rückkehr in die
Heimath in die unangenehme Lage kommen, in
derselben kein Unterkommen zu finden und in
Folge dessen genöthigt sein, anderwärts ein solches
zu suchen. Damit wäre aber unserem Lande
schlecht gedient. — Es entsteht demnach die Frage,
ob auch für die Zukunft noch beide Stipendien

zur Verleihung kommen sollen, oder ob es nicht zweckmäßiger erscheinen dürfte, fürderhin nur mehr Eines zu verleihen und dieß, zur Schonung des Landeskulturfondes, aus dein Landesfonde?

Das Comité ist nach dem bereits Gesagten und im Hinblicke auf die Thatsache, daß die Bewerbungen nicht mehr so zahlreich Vorkommen, der Ansicht, die Ausschreibung, eventuell Verleihung, Eines Stipendiums genüge vollkommen um dem Lande die nöthige Anzahl diplomirter Thierärzte zu verschaffen. Auch wäre hiemit dem Übelstande abgeholfen, daß ein diplomirter Thierarzt in Vorarlberg sein Unterkommen nicht finde, da ja etwa nur alle 3-4 Jahre eilt neu ausgebildeter Thierarzt in das Land kommen dürfte, Ms immerhin als wünschenswerth erscheint, weil bei einer größern Anzahl derselben ein gewisser Wechsel fast beständig vor sich geht.

Unter den 8 Thierarzneischülern, denen bisher die zwei Stipendien verliehen wurden, hat sich einer den strengen Prüfungen nicht unterzogen. Um solche Vorkommnisse für die Zukunft möglichst

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der v, Periode 1880.

37

hintanzuhalten, ist es nach der Ansicht der Komitémitglieder wünschenswerth, daß der Betrag des zu verleihenden Stipendiums auf f(. 220. - erhöht und bei der Ausschreibung desselben die Bemerkung beigefügt werde, daß von dieser Summe jährlich sl. 20. -- zurückbehalten und dem Candidaten ,,erft dann ausbezahlt werden, wenn er das Diplom als Thierarzt durch Ablegung der strengen Prüfungen erworben hat". Dieß wäre ein Sporn für die Betreffenden, um beim Antritte ihrer Privatpraxis einen Geldbetrag in die Hände zu bekommen, wobei auch das Land nicht zu Schaden käme, weil es einerseits einen besseren Thierarzt erhielte, andererseits die bewilligte Zulage nicht auszubezahlen hätte.

Dies waren auch die Gründe, welche den hohen Landesausschuß in seiner Sitzung vom 9. August 1879 bewogen, nur das eine der beiden Stipendien zur Ausschreibung zu bringen.

Mit Rücksicht auf die im Vorstehenden dargelegten Gründe stellt demnach das Konnte folgende

Antrage:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Für das Schuljahr 1879/80 hat es bei der einen bereits erfolgten Ausschreibung zu bleiben.

2. Vom Beginne des Schuljahres 1880/81 angefangen wird für Studierende der Thierheilkunde nur mehr Ein Stipendium und zwar jenes aus dem Landesfonde zur Bewerbung ausgeschrieben, beziehungsweise verliehen.

3. Dasselbe ist ans sl. 220. – zu erhöhen, von welchem Betrage jährlich fl. 20. – zurückbehalten und dein Candidaten erst dann ausgefolgt werden, wenn er, nach Ablegung der strengen Prüfungen das Diplom als Thierarzt erworben hat.

4. Im klebrigen bleibe» die bisherigen Ausschreibebedingungen in Kraft.

Bregenz, 12. Juni 1880.

Tschavoll J. Jehly

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen?

Pfarrer Berchtold: Ich weiß nicht, ob über die einzelnen Punkte separat abgestimmt wird, oder ob dieselben auf Einmal zur Abstimmung gebracht werden. Im letzteren Falle möchte ich mir erlauben bei Punkt 2 der Deutlichkeit wegen noch etwas einzuschalten. Ich möchte nämlich beantragen, den Punkt 2 dahin abzuändern, daß er lauten würde: „Vom Beginne des Schuljahres 1880/81 angefangen wird für Studierende der Thierheilkunde im Falle der Erledigung einstweilen nur mehr ein Stipendium und zwar jenes aus dem Landesfonde zur Bewerbung ausgeschrieben, beziehungsweise verliehen". Die Einschaltung der Worte „im Falle der Erledigung" wären eine stilistische Ergänzung der Deutlichkeit halber; das Wörtchen „einstweilen" wünschte ich deshalb eingeschaltet, damit es nicht den Anschein hat, als wollten wir einem Beschlusse, resp, der Erwägung eines künftigen Landtages vorgreifen.

Landeshauptmann: Ich möchte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Die Worte, „im Falle der Erledigung" dürften meines Erachtens wegbleiben, da es sich wohl von selbst versteht, daß, wenn das Stipendium nicht erledigt ist, wir dasselbe auch nicht ausschreiben können.

Pfarrer Jehly: Ich bin der gleichen Ansicht wie sie der Herr Landeshauptmann ausgesprochen hat. Es kann dies nur ein spitzfindiger juridischer Zweifel feilt, wie es den Herrn Juristen gestattet sein mag, solche zu hegen; für gewöhnliche Menschenkinder ist das selbstverständlich.

Was das Wörtchen „einstweilen" betrifft, so möchte ich nur bemerken, daß dem künftigen Landtage

durch den Komiteeantrag kein Recht entzogen wird, ein bestehendes Gesetz abzuändern. Übrigens stoße ich mich nicht daran, wenn das Wörtchen „einstweilen“ in den Antrag ausgenommen wird. –

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Nachdem das nicht der Fall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten, und werde, da ein Abänderungsantrag für den Punkt 2 vorliegt, die getrennte Abstimmung einleiten.

38

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. H. Landtag der V. Periode 1880.

Ich werde zuerst die Punkte 1, 3 und 4 nach der Fassung des Comites, dann den Punkt 2 nach dem Abänderungsantrage des Herrn Pfarrers Berchtold zur Abstimmung bringen.

Sollte dieser nicht angenommen werden, werde ich über Punkt 2 in der vom Comité vorgeschlagenen Fassung abstimmen lassen.

Haben die Herren gegen diesen Vorgang etwas einzuwenden?

Da dieses nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als genehmigt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche die Punkte 1, 3 und 4 nach der Fassung des Comité's anzunehmen gedenken, von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Angenommen.)

Punkt 2 soll nach dem Antrage des Herrn Pfarrers Berchtold lauten: „Vom Beginne des Schuljahres 1880/81 angefangen wird für Studierende der Thierheilkunde, im Falle der Erledigung einstweilen nur mehr ein Stipendium und zwar jenes aus dem Landesfonde zur Bewerbung ausgeschrieben, beziehungsweise verliehen.“

Ich ersuche jene Herren, welche den Punkt 2 in der Fassung, wie ich sie soeben verlesen habe, anzunehmen gedenken, von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Angenommen.)

Die Tagesordnung ist somit erschöpft.

Bevor ich den Schluß der Sitzung ausspreche, möchte ich mir erlauben, die Herren zu ersuchen, durch die ehethunliche Einlieferung von Ausschußberichten mich in die Lage zu versetzen, wieder eine Sitzung anberaumen zu können. Bis dieser Moment eintritt, muß ich mir daher vorbehalten, die nächste Sitzung im schriftlichen Wege bekannt zu geben.

Die heutige Sitzung ist somit geschlossen.

Schluß 11 Uhr 30 Min. Mittags.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

6. Sitzung

am 17. Juni 1880

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren: Hochwst. Bischof Amberg beurlaubt und Karl Ganahl.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Enzenberg.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 5 Minuten Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um die Verlesung des Protokolles.

(Sekretär verliest das Protokoll.)

Landeshauptmann: Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich es als genehmigt.

Ich habe der hohen. Versammlung einige Einläufe mitzutheilen.

Der erste Einlauf ist ein Gesuch sämtlicher Feuerwehren des Landes.

(Sekretär verliest das Gesuch sämtlicher Landesfeuerwehren an den hohen Landtag, das Institut einer Landesaffekurranz in's Leben zu rufen.)

Landeshauptmann: Ich werde diesen Gegenstand in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung bringen.

Es sind noch weitere zwei Einläufe.

(Sekretär verliest das Gesuch des Standes Montavon, sowie der inbezeichneten Gemeindevorstehungen des Bezirkes Montavon um Festsetzung einer neuerlichen Frist zur Anmeldung der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte und Grundlasten für den Bezirk Montavon, sowie um Uebernahme der Kosten der diesbezüglichen Amtshandlungen auf das Land Vorarlberg.)

Landeshauptmann: Wünschen die Herren die ganze Verlesung?

Wenn nichts bemerkt wird, lasse ich es nicht verlesen, weil das Rubrum darauf ist, und der

Extrakt bekannt gegeben werden kann; was beim vorhergehenden Einlauf nicht der Fall war.

(Sekretär verliest die Eingabe des Komitès für die am 2. Juni 1879 zu Dornbirn stattgehabte Versammlung der Gewerbetreibenden in Anwesenheit des Schutzes für das Kleingewerbe.)

Landeshauptmann: Wird hier eine Berlesung gewünscht?

Wenn nichts verlangt wird, so nehme ich Umgang davon.

Ich werde beide Gegenstände wie den vorhergehenden in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung bringen.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß sich zwei der von Ihnen gewählten Komitès konstituiert haben; der Petitions-Ausschuß hat Herrn v. Gilm zum Obmann, Herrn Dr. Schmadl zum Berichterstatter; der Ausschuß für das Amtsanzeigebblatt hat Herrn Dr. Huber zum Obmann und Herrn Dr. Schmadl zum Berichterstatter gewählt.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

1. Voranschläge des Landesschulrathes über die nach § 47 der Schuleinrichtungs-Gesetze vom 17. Januar 1870 aus Landesmitteln zu bestreitenden Schulauslagen pro 1880 und 1881.

Ich gewärtige einen Antrag aus der Mitte der hohen Versammlung.

Dr. Schmadl: Ich beantrage diesen Gegenstand dem bereits gewählten Schul-Komitè zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort nimmt, betrachte ich den Antrag als angenommen.

2. Mittheilung der hohen Regierung, betreffend die Aenderung des Umlagsmodus für die Landeserfordernisse mit Rücksicht auf die veränderte Grundsteuer pro 1881.

Pfarrer Berchtold: Ich beantrage, diesen Gegenstand dem stehenden Rechenschafts-Ausschusse zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich den Antrag als genehmigt.

Weiterer Gegenstand: Einschreiten der Gemeinde Schruns um Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe.

Rheinberger: Ich möchte beantragen, diesen Gegenstand dem schon gewählten dreigliedrigen Komitè für die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe der Gemeinde Ebnet zuzuwenden.

Landeshauptmann: Wenn die hohe Versammlung nichts einzuwenden hat, glaube ich diesen Gegenstand ebenfalls als angenommen betrachten zu können.

4. Gesuch des Kanzleiaffistenten Gottlieb Stocker um Gehaltsaufbesserung.

Hammerer: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand dem bereits gewählten Rechenschaftskomitè zur Berathung und Beschlußfassung zuweisen zu wollen.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich diesen Antrag gleichfalls als genehmigt.

5. Bericht des Landes-Ausschusses an die k. k. Statthaltereie, betreffend die Ueberwachung des Viehimportes auf den Triebstraßen.

Ich muß mir bei dieser Gelegenheit die Bemerkung erlauben, daß ich eben diesen Akt im Sinne des Beschlusses des Landes-Ausschusses dem Komitè, welches mit der Berathung über die Stationirung des Thierarztes in Landeck ohnehin schon betraut war, nämlich dem landwirthschaftlichen Komitè zugewiesen habe, weil der Gegenstand ganz analog ist, wobei ich mir vorbehalten habe, jetzt die Genehmigung des hohen Hauses einzuholen. Wenn nichts bemerkt wird, nehme ich an, daß diese Zustimmung erteilt wird.

Sie ist erteilt.

6. Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial öffentlichen Straßen und Wege.

Bonbank: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, über diesen Gegenstand ein Komitè von sieben Mitgliedern zu wählen, indem ich ihn für so wichtig erachte.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt? Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen, und ersuche 9 Namen gefälligst schreiben zu wollen.

(Wahl.)

Ich ersuche die Herren Schneider und Dr. Thurnher gefälligst, das Strutinium vorzunehmen zu wollen.

(Geschicht.)

Dr. Thurnher: Es sind 17 Stimmzettel abgegeben worden.

Schneider: Bei dieser Abstimmung haben erhalten:

Ganahl 17, v. Tschavoll 16, Kohler 16, Hammerer 16, Schneider 16, Thurnher 16, Wittwer 15 Stimmen. Die nächstmeisten Stimmen erhielten Dr. Thurnher 5, Dr. Huber 5, v. Giln 5, Dr. Schmadl 5, Vombank 5.

Landeshauptmann: Ich ersuche Herrn Dr. Huber die Gefälligkeit zu haben, zwei Namen zu ziehen.

Dr. Huber (zwei Loose ziehend): Dr. Schmadl, v. Giln.

Landeshauptmann: Nach diesem Wahlergebnisse sind daher die Herren: Ganahl, Kohler, Schneider, v. Tschavoll, Thurnher, Hammerer und Wittwer als Mitglieder und die Herren Dr. Schmadl und v. Giln als Ersatzmänner dieses Komitè's gewählt. Ich ersuche um die Konstituierung und gefällige Bekanntgabe.

7. Haushaltsrechnung der Landesirrenanstalt Balduna pro 1879.

Schneider: Ich beantrage, diese Vorlage dem Ausschusse zuzuweisen, welcher bereits für die Angelegenheiten der Landesirrenanstalt Balduna bestellt worden ist.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt? Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, welcher sich mit der Erledigung bereits erfolgter Zuweisungen beschäftigt.

8. Bericht des landwirthschaftlichen Ausschusses über Abänderung des § 12 im Forstschutzesetze. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzulesen.

Pfarrer Jethy (verliest wie folgt):

Bericht

des landwirthschaftlichen Komitè's über die Abänderung des § 12 im Gesetze vom 28. März 1875, betreffend den Schutz des Feldgütes.

Hoher Landtag!

Der löbl. Stadtmagistrat von Feldkirch hat mit Zuschrift vom 3. April 1879 die Vorstehung des vorarlbergischen Landwirthschaftsvereins ersucht, beim hohen Landtage dahin wirken zu wollen, daß zu dem, in der Ueberschrift näher bezeichneten Gesetze ein Zusatzantrag angenommen werde, mit der Bestimmung, daß bei drohenden Frühjahrsfrösten, die Räucherung für alle jene Gemeinden, in welchen größere Weinberg- oder Obstgarten-Complexe liegen, obligatorisch gemacht werde. Zu diesem Schritte sah sich der löbl. Stadtmagistrat gedrängt, weil die Gemeinde Altenstadt sein Ersuchen um gemeinsame Räucherung von Seite beider Gemeinden, wiederholt abgelehnt hatte, und in Folge dessen die von den Weingarten-Besitzern Feldkirchs allein vorgenommene Räucherung nicht vom erwarteten Erfolge begleitet sein konnte.

Bedenkt man nun, daß ein einziger starker Frühjahrsfrost genügt, um den davon getroffenen Weinreben einen sehr empfindlichen Schaden zuzufügen, daß deswegen manche Weinbauer ihre Rebstöcke ausreißen und so das Gebiet des Weinbaues zum Nachtheile eines immerhin bedeutenden Bruchtheiles der Bevölkerung unseres Landes in immer bescheidenere Grenzen eingeengt wird, so muß dem Vorgehen der Stadtvertretung von Feldkirch nur zugestimmt werden, und dieß um so mehr, als es wohl, wie die in Frankreich, am Rheine und in Südtirol gemachten Erfahrungen zur Genüge beweisen, keinem Zweifel unterliegt, daß gemeinsam vorgenommene Räucherungen ganz geeignet sind, den sonst durch Fröste entstehenden Schaden hintanzuhalten oder doch auf ein Minimum zu reduzieren.

Dies war denn auch die Ursache, welche die löbl. Vorstehung des vorarlbergischen Landwirthschaftsvereins bewog, dem Wunsche der Stadtvertretung von Feldkirch zu entsprechen, und durch den hohen Landesansschuß beim Landtage eine

Erweiterung und Verschärfung des § 12 im Feldgut-Schutzgesetze zu beantragen.

Die Erweiterung des genannten § besteht darin, daß nebst den „Bestimmungen über die Bewachung und zur gleichen Zeit vorzunehmenden Weinlese“, die neue über die Räucherung hinzutritt; die Verschärfung, daß aus der bislang blos fakultativen Gesetzesbestimmung eine obligatorische wird.

Der unterfertigte Ausschuß fand die Bitte der löbl. Vereinsvorstehung des vorarlbergischen Landwirtschaftsvereins begründet und schwerwiegend genug, um deren Vorschläge einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, deren Resultat weiter unten zur Mittheilung an das hohe Haus gelangt.

Vorerst muß noch die Bemerkung platzgreifen, daß von der Einbeziehung der Räucherungsbestimmung hinsichtlich der Obstgärten in dem wiederholt citirten § 12 des genannten Gesetzes vom unterfertigten Komite Umgang genommen wurde, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil eigentlich zusammenhängende Obstgärten in unserem Lande nur sporadisch angetroffen werden, somit die Ausführung einer allenfalls vorgeschriebenen Räucherung mit den größten Schwierigkeiten verbunden wäre. Nichtsdestoweniger hat die Minorität des Ausschusses der Ansicht Ausdruck gegeben, daß es mit Rücksicht auf den Wunsch mancher Ge-

meinden angezeigt wäre, dießbezüglich eine Gesetzesbestimmung, wenn auch nur fakultativer Natur zu treffen. Ein eigentlicher Minoritäts-Antrag wurde jedoch nicht gestellt.

Wie schon oben angedeutet wurde, liegt die Erledigung der Räucherungsfrage nicht blos im Interesse der beiden Gemeinden Altenstadt und Feldkirch, sondern auch in dem aller Weinbauer unseres Landes.

Es dürfte wohl überflüssig sein, in diesem Berichte nochmals auf die Vortheile der Räucherung hinzuweisen, und es möge die Bemerkung genügen, daß eine blos fakultative Gesetzesbestimmung keineswegs hinreichend sei, um in der vorliegenden Angelegenheit ein irgendwie gedeihliches Resultat zu erzielen.

Durch die Einbeziehung der Bestimmung über das Räuchern in den § 12 und die imperative Fassung desselben, ist die Vornahme von Veränderungen in seiner Textirung nothwendig geworden. Ferner war das Komite der Ansicht, daß die Fassung, welche die Vorstehung des Landwirtschaftsvereines dem § 12 gegeben hat, eine zu ungenaue sei, weshalb dasselbe eine andere vorschlug, der Uebersicht und des leichteren Verständnisses wegen sind in dem nachfolgenden Schema die verschiedenen Fassungen des oft genannten § nebeneinander gestellt.

T e x t

des Gesetzes vom 28. März 1875:

Für bestimmte Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich, oder zum größten Theile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, können Bestimmungen über die Bewachung und zu gleicher Zeit vorzunehmende Weinlese in diesen Gemeindetheilen getroffen werden.

Zu diesem Zwecke hat der Gemeindeausschuß alljährlich nach vorausgegangener ortsüblicher Kundmachung das Einverständnis unter sämtlichen Weingartenbesitzern in der Weise zu regeln, daß ein aus-

nach dem Antrage des Landwirtschaftsvereines:

Für bestimmte Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich, oder zum größten Theile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, sind Bestimmungen über die Räucherungen gegen die Frühjahrskröste, die Bewachung und wegen der zu gleicher Zeit vorzunehmenden Weinlese in diesen Gemeindetheilen zu treffen.

Zu diesem Zwecke hat der Gemeindeausschuß alljährlich im Monate Februar nach vorausgegangener

nach der Fassung des Komite's:

Für solche Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich, oder überwiegend aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, sind Bestimmungen über die Räucherung der Weingärten, die Bewachung und den Zeitpunkt des Beginnes der Weinlese in diesen Gemeindetheilen, zu treffen.

Zu diesem Zwecke hat der Gemeindevorsteher alljährlich im Monate Februar durch ortsübliche Kundmachung sämtliche Weingartenbesitzer zu einer Versamm-

der Mitte dieser Besitzer zu wählender Ausschuss von mindestens 5 Mitgliedern mit der Begehung der Weingärten, den Vorkehrungen für Beaufsichtigung und der Festsetzung des gemeinschaftlichen Weinlesefestes betraut wird.

Dem von diesem Ausschusse gefällten Aussprüche haben sich die Weingartenbesitzer zu fügen und es kann eine Ausnahme hievon nur in ganz besonderen Fällen von dem erwähnten Ausschusse bewilliget werden.

ortsüblicher Kundmachung das Einverständnis unter sämtlichen Weingärten-Besitzern in der Weise zu regeln, daß ein aus der Mitte dieser Besitzer zu wählender Ausschuss von mindestens 5 Mitgliedern mit den Vorkehrungen für die Räucherung, Beaufsichtigung und Begehung der Weingärten behufs Festsetzung des gemeinschaftlichen Weinlesefestes betraut wird.

Dem von diesem Ausschusse u. s. w. (wie in der 1. Col.).

lung einzuberufen, in welcher dieselben unter Leitung des Gemeindevorstandes nach relativer Stimmmehrheit einen Ausschuss von mindestens fünf Mitgliedern zu wählen haben.

Dieser Ausschuss hat alle nöthigen Vorkehrungen bezüglich der Räucherung, der Bewachung der Weingärten und der Festsetzung des Tages des Beginnes der Weinlese rechtzeitig zu treffen. Die für diese Maßnahmen erlaufenden Kosten werden von diesem Ausschusse, nach dem Flächenmaße der Weingärten, auf die einzelnen Besitzer vertheilt und vom Gemeindevorsteher in derselben Weise, wie die Leistungen zu Gemeindefzwecken eingehoben.

Den von diesem Ausschusse getroffenen Anordnungen haben sich die Weingartenbesitzer zu fügen, und wird eine Uebertretung derselben als Feldfrevell geahndet.

Wie aus dieser Nebeneinanderstellung erhellt, hat das Comité außer den oben genannten Aenderungen des § 12 auch noch die Bestimmung über die Kostenbestreitung festgesetzt und die Strafbestimmung im Falle der Gesetzesüberschreitung beigefügt.

Das Comité stellt nun den

U n t r a g:

Der hohe Landtag wolle den § 12 des Gesetzes vom 28. März 1875, betreffend den Schutz des Feldgutes, in der vom unterfertigten Comité vorgelegten Fassung annehmen.

Bregenz, 11. Juni 1880.

Ischavoll,
Obmann.

J. Jechl,
Berichterstatter.

Zugleich erlaube ich mir die formelle Richtigstellung des eben vorgelesenen Antrages und weiter hinzuzufügen, daß vor demselben die folgende Bestimmung gesetzt werde:

„Gesetz wirksam für das Land Vorarlberg, zur Aenderung des § 12 im Landesgesetze vom 28. März 1875 betreffend den Schutz des Feldgutes.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich zu verordnen, wie folgt:

Der § 12 des Gesetzes betreffend den Schutz des Feldgutes hat künftig hin zu lauten:“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

v. Ischavoll: In Bezug auf Hebung und Schutz des Weinbaues sind bisher Bestimmungen über allgemeinen Nebenzwang und Hüterordnung ergangen. Auch im Feldschutzgesetze vom 28. März 1875 ist im § 12 eine solche Bestimmung getroffen, die aber bisher nur fakultativer Natur war, indem es in § 12 heißt: Für bestimmte Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich oder zum größten Theile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, können Bestimmungen zc. getroffen werden. Es ist also den Gemeindevertretungen anheim gegeben, ob sie solche Bestimmungen treffen wollen oder nicht. Nur im Allgemeinen sind in Weinbau treibenden Provinzen

also auch bei uns, betreffend den Neben- und Wächterzwang von den betreffenden Gemeindegebieten Bestimmungen getroffen worden. Dennoch aber, meine Herren, hat sich wiederholt der Umstand ergeben, daß, weil im Gesetze die fakultative Natur vorangestellt war, die Weinbergbesitzer sich darüber hinweggesetzt, und wenn gerade die Witterungsverhältnisse oft im Herbst ungünstig waren, mit der Weinlese früher begonnen haben. Meine Herren! Jeder Weinbauer wird den Nachtheil, den dadurch der betreffende Weinbau treibende Bezirk erleidet, gewiß ermessen können; denn was wird er dadurch erzielen? — eine ungleiche Qualität des Weines, und dadurch kommt eben die betreffende Gegend oft in einen sehr schlechten Ruf und der Absatz des Weines vermindert sich.

Deshalb, meine Herren, hat sich in erster Linie das Comité, das sie eingesetzt haben, veranlaßt gesehen, diese Bestimmungen imperativ hinzustellen.

Was nun die Räucherung betrifft, so ist Ihnen, meine Herren, wohl bekannt, daß gerade in den letzten Jahren, wo wir von der Mißgunst der Witterung mehr heimgesucht waren, als vor einem Dezennium die Räucherungsfrage in landwirtschaftlichen Kreisen immer besprochen und angeregt wurde. Sie ist besonders darum, weil sie für die Weinberge leicht durchführbar war, als nothwendig erkannt werden.

Die Weinberge bilden mehr oder weniger in allen Weinbau treibenden Provinzen Oesterreichs, so auch in unserm Lande, ja auch im Auslande mehr oder weniger geschlossene Gebiete. Nun da ist es wohl möglich, meine Herren, wenn rechtzeitige Vorbereitungen getroffen werden, wenn z. B. im Herbst und im Frühjahr die Abfälle, die es bei der Bearbeitung der Weinberge gibt, gesammelt werden, wenn hiezu noch Moos beigegeben wird, daß die Räucherung durchgeführt werden kann. Die Räucherung nützt aber nichts, wenn sie nicht in einem solchen ganz geschlossenen Gebiete durchgeführt wird.

Nun, meine Herren, die Gemeinde Feldkirch, welche ein größeres Weinberggebiet, wie Ihnen bekannt ist, besitzt, hat sich ebenfalls veranlaßt gesehen, eine Räucherungs-Ordnung aufzustellen; dieselbe fand auch bei allen Weinbergbesitzern Anklang und wurde auch der Gemeinde Altenstadt

mitgetheilt mit der Einladung ebenfalls eine solche Räucherungsordnung aufstellen zu wollen.

Die Gemeinde Feldkirch mußte von vorn herein erkennen, daß eine Räucherung, wenn sie nur von ihr allein durchgeführt wird, entweder von keinem, oder jedenfalls zweifelhaftem Erfolg begleitet sei. Die Gemeinde Altenstadt hat diese Räucherungsordnung provisorisch angenommen, und es wurden durch zwei Jahre gemeinsam die Vorbereitungen getroffen, und in einem Jahre, wo wir wirklich von Frostgefahr bedroht waren, durchgeführt. Die Weinbergbesitzer waren allgemein zufrieden; denn wenn auch nicht alles, so ist doch ein großer Theil dadurch gerettet worden. Im dritten Jahre, meine Herren, als die Stadtgemeinde Feldkirch wieder die Vorbereitungen für die Räucherung treffen wollten, weigerte sich die Gemeinde Altenstadt gemeinsam weiter mit Feldkirch vorzugehen.

Dieser Vorgang, meine Herren, gab den Anstoß dazu, daß der Stadtmagistrat von Feldkirch sich bittlich an die Vorstehung des landwirtschaftlichen Vereines von Borarlberg wendete, damit derselbe beim hohen Landtag eine Vorstellung mache, daß auch bezüglich der Räucherung der Weinberge eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde.

Meine Herren! wer sollte es bestreiten können, daß die Räucherung im Allgemeinen für alle Feldkulturen bei Frostgefahr von unendlichem Nutzen ist, und in manchen Ländern wird sie auch von den Landwirthen durchgeführt, ohne daß daselbst Gesetzesbestimmungen bestehen. Wir haben deshalb im Comité auch lange berathen, ob wir bei der Abänderung des § 12 des Gesetzes auch die Räucherung wenigstens der Obstbäume einbeziehen sollen. Wir sind aber, meine Herren, dabei auf große Schwierigkeiten gestoßen. Das Comité und gewiß auch keiner der Herren verkennet die Wohlthat, welche eine Räucherung auch bei den Obstbäumen hervorbringen muß, wenn ein Frost eintritt. Aber, meine Herren, wir haben in Borarlberg einmal sog. geschlossene Obstgärten keine. Wir haben nur Wiesen mit Obstbäumen bepflanzt. Meine Herren! sehen Sie sich einmal die Rheinebene von hier bis Dornbirn an. Sehen Sie die Wiesen an; da stehen auf dieser Wiese fünf, auf einer andern zehn Obstbäume. Dann kommt wieder eine Wiese, wo gar kein Obstbaum darauf steht. Meine Herren! Wie wollen Sie hier eine

Räucherung zweckmäßig durchführen? Ich wenigstens kann mir das nicht vorstellen.

Hier kann nur auf dem Wege der Belehrung etwas geschehen.

Die Kostenfrage, meine Herren, über die ich noch sprechen will, darf Sie nicht abschrecken, dem Antrage, den Ihnen das Comité unterbreitet, zuzustimmen. Ich will Ihnen nur sagen, daß ich in jenen zwei Jahren, wo die Räucherung im Gemeindegebiete von Feldkirch durchgeführt wurde, als damaliger Bürgermeister die Rechnung für beide beteiligte Gemeinden geführt habe.

Für Hütterzwang haben wir im Allgemeinen durchschnittlich 5 kr. per Pfund-Lohn ausschreiben müssen, in diesen zwei Jahren, wo die Räucherung dazu gekommen ist, 2 kr. mehr per Pfund-Lohn. Es ist das übliche Maß 120 □ Klafter. Und von keiner Seite habe ich irgend eine Klage deshalb gehört. Meine Herren! Es ist die Räucherung eigentlich auch gar nichts neues, im Bezirke Feldkirch und speciell im Gemeindegebiete Feldkirch war es nichts neues. Es existiren im Archive der Stadt Feldkirch Akten, aus denen hervorgeht, daß das schon zu Anfang unseres Jahrhunderts gesetzlich dekretirt war; das heißt, es war kein eigentliches Gesetz, aber das damalige Kriminalgericht hat die Gemeindebehörde beauftragt, sie müsse räuchern, und in einem Jahre, wo die Räucherung einmal nicht streng durchgeführt wurde, hat man die damalige Gemeindebehörde bestraft und zwar der Kriminalrichter Herr von Sterzinger, der jedenfalls die Einsicht gehabt hat vom großen Nutzen, den die Räucherung hervorbringt.

Es ist nicht zu verkennen, daß in manchen Theilen unseres Landes z. B. im Klosterthale, in Montavon es Lagen gibt, wo auch die Räucherung der Obstkultur durchführbar wäre; aber meine Herren, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung dafür aufzustellen, würde ich nicht für opportun halten; ich glaube, in einem Gesetze sollte man nur das Mögliche, das Durchführbare anstreben, und ich bin fest überzeugt, daß, wenn man einmal ähnliche Bestimmungen, wie für Weinberge, auch für Obstbäume festsetzt, die betreffende Gemeindevorsteherung mit der Durchführung auf die größten Schwierigkeiten stoßen wird. Wenn aber die Herren dennoch der Minorität des Comité's, welche insbesondere auf die Räucherung der Weinberge großes Gewicht legt, gerecht werden wollen, möchte ich mir erlau-

ben, dem hohen Landtag einen Antrag zu unterbreiten, der lauten würde:

„Der Landtag betont die große Bedeutung der allgemeinen Räucherung zum Schutze der Feldkultur bei drohender Frostgefahr und beauftragt den Landesauschuß im Einvernehmen mit dem landwirthschaftlichen Verein auf dem Wege der Belehrung das Nothwendige zu veranlassen, wodurch eine allgemeinere Förderung des Räucherungswesens durch die Gemeinden des Landes, sowie das richtige Verständniß dafür in allen Kreisen der Landwirthe Platz greifen würde.“

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, den Antrag des Comité's, und meinen selbstständigen Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

v. Gilm: Ich erkenne nicht die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Zusatzantrages des Herrn v. Tschavoll, welchen er im hohen Hause vorgebracht hat; ich glaube aber, daß dieser Zusatzantrag, wenn er heute schon zum Beschlusse erhoben wird, möglicher Weise mit den Anträgen des Comité's kollidiren dürfte. Aus diesem Grunde glaube ich, daß der vom Herrn v. Tschavoll gestellte Antrag mit dem uns heute vorliegenden Gesetzentwurfe nochmals an das Comité zur neuerlichen Berathung und Antragstellung zurückgewiesen werden sollte.

Johann Thurnher: Ich bitte um's Wort.

Nach der Fassung des Antrages, wie ihn Herr v. Tschavoll gestellt hat, erscheint mir die Zurückweisung der gesetzlichen Bestimmung an den Ausschuß nicht nothwendig; ich kann nemlich den Antrag, wie ihn Herr v. Tschavoll gestellt hat, nicht als Zusatzantrag, sondern als einen selbstständigen Antrag, ich möchte sagen als eine Resolution betrachten, und da er mit der gesetzlichen Bestimmung nicht im Zusammenhange steht, wie ein Zusatzantrag allenfalls aufgefaßt werden könnte, möchte ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß es nicht nothwendig ist, auch die abändernde Bestimmung des Gesetzes an den Ausschuß zurück zu weisen, wohl aber stimme ich mit dem Antrage des Herrn v. Gilm dahin überein, daß der selbstständige Antrag des Herrn v. Tschavoll dem Ausschusse zur Berathung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte, und schreite zur Abstimmung.

Der weitestgehende Antrag ist der des Herrn v. Gilm, welcher sowohl das Gesetz als den hier von Herrn v. Tschavoll gestellten Antrag an den Ausschuß zur Berathung und Berichterstattung zurückweisen will. Ich werde daher diesen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen.

v. Gilm: Ich nehme meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: In diesem Falle habe ich zunächst die hohe Versammlung zu befragen, ob sie mit dem vom Ausschusse vorgelegten neuen Texte des § 12 im Gesetze vom 28. März 1875, welchen ich auf Verlangen noch einmal verlesen werde (wird nicht gewünscht) einverstanden ist oder nicht.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche hiermit einverstanden sind, von ihren Sitzen gefälligst sich erheben zu wollen.

(Angenommen.)

Ich danke.

Es kommt nun der weitere Antrag, formeller Natur, des Herrn Berichterstatters, nemlich der Titel und Eingang dieser Vorlage, welcher lautet: „Gesetz zu lauten“.

Wenn gegen diesen Titel und Eingang des Gesetzes nichts bemerkt wird, schreite ich zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche hiermit einverstanden sind, sitzen zu bleiben.

(Angenommen.)

Die Gesetzesvorlage ist somit vollinhaltlich angenommen, und ich erlaube mir nun die Anfrage zu stellen, ob das hohe Haus gesonnen ist, in die dritte Lesung einzugehen.

v. Gilm: Ich beantrage, die dritte Lesung zu verschieben, bis über den weiteren Antrag des Herrn v. Tschavoll, welcher mit dem Gesetzentwurfe ein Ganzes bildet, hier im hohen Hause entschieden sein wird.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Pfarrer Zehly: Nachdem, wie vorhin vom Herrn Thurnherr bemerkt worden ist, der Antrag des Herrn v. Tschavoll mit dem vorliegenden Komiteeantrage, nicht im Zusammenhange steht, so glaube ich, daß ohne Bedenken in die dritte Lesung des Gesetzentwurfes eingegangen werden

könnte, und daß somit der Antrag des Herrn v. Tschavoll, oder vielmehr die Resolution desselben, später allein zur Verhandlung und Abstimmung kommen kann.

Landeshauptmann: Die beiden Anträge der Herren v. Gilm und Pfarrer Zehly stehen so im Gegensatz zu einander, daß ich glaube dieselben am einfachsten der Erledigung zuzuführen, wenn ich an die hohe Versammlung die Frage stelle, ob sie gewillt ist, in die dritte Lesung des Gesetzesentwurfes einzugehen.

Ich bitte daher diejenigen Herren, welche beabsichtigen, sofort die dritte Lesung vorzunehmen, gefälligst von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Minorität.)

Es wird sonach in die dritte Lesung nicht eingegangen, und ich werde dieselbe auf die Tagesordnung jener Sitzung setzen, in welcher über den Antrag des Herrn v. Tschavoll verhandelt werden wird. Derselbe lautet: „Der Landtag betont platzgreifen würde.“

Ueber Antrag des Herrn v. Gilm soll dieser Antrag dem landwirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung an das hohe Haus zugewiesen werden.

Wenn hierüber nichts bemerkt wird, nehme ich an, daß die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind.

Das Einverständnis ist gegeben, und es wird dieser Antrag dem landwirthschaftlichen Komitee übergeben werden.

9. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des über die Wahl eines Mitgliedes in die Landesvertheidigungs-Oberbehörde eingesetzten Ausschusses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die Verlesung des Berichtes.

v. Gilm: (verliest wie folgt:)

Hoher Landtag!

Gemäß Gesetzes vom 19. Dezember 1870 und 16. Mai 1874 ist auf Grund des Landwehr-Gesetzes § 27 in die k. k. Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde für Tirol und Vorarlberg ein Abgeordneter des Vorarlberger Landtages zu entsenden. Außerdem ist ein der Landes-Vertheidigungs-Ober-

behörde unterstehendes besonderes Comité, an welchem ein Abgeordneter des Landes-Ausschusses theilzunehmen hat, für das Land Vorarlberg bestellt.

In der V. Sitzung der I. Landtagsession der III. Landtagsperiode am 29. August 1870 wurden diesfällige Wahlen von dem hohen Landtage vollzogen.

In die Landes-Verteidigungs-Oberbehörde wurde der Landtagsabgeordnete Johann Thurnher, und in das Landes-Verteidigungs-Komitée von Vorarlberg der Landtagsabgeordnete und Mitglied des Landes-Ausschusses v. Gilm gewählt und wurden diese Wahlen seither erneuert.

In der I. Session der V. Landtagsperiode hat aber diese Erneuerung nicht stattgefunden, und da sonach auch eine diesfällige Anzeige an die hohe k. k. Landes-Verteidigungs-Behörde unterblieb, so wurde über Einladung Hochderselben zu einer am 28. Dezember 1878 angeordneten Gremial-Sitzung, von dem Landes-Ausschusse unterm 18. Dezember 1878 der Beschluß gefaßt: Es sei bis zum neuerlichen Zusammentritte des Landtages der bisherige Vertreter Vorarlbergs Herr Joh. Thurnher zu entsenden. Bei dieser Sachlage erhebt das für diesen Gegenstand eingesetzte Comité den einstimmigen

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die einstweilige Entsendung des bisherigen Mitgliedes Johann Thurnher in die k. k. Landes-Verteidigungs-Oberbehörde werde genehmigt, nunmehr komme aber für die weitere Dauer dieser Landtagsperiode die gesetzliche Neuwahl eines Mitgliedes zu vollziehen.“

Bregenz, 11. Juni 1880.

Dr. Delz
Obmann.

v. Gilm
Berichterstatter.

Ich bemerke zu diesem Antrage nur noch, daß wie im Berichte schon bemerkt ist, außer der Landesverteidigungsbehörde auch für Vorarlberg ein besonderes Comité besteht, an welchem ein Abgeordneter des Landes-Ausschusses von Vorarlberg theilzunehmen hat. Wie ebenfalls im Berichte

erwähnt, wurde die Wahl dieses zweiten Mitgliedes in das Landesverteidigungs-Komitée für Vorarlberg auch vom hohen Landtage vollzogen.

Nachdem aber in der Landtagsession des Jahres 1879 diese Wahl übersehen worden ist, wurde das zweite Mitglied für das vorarlbergische Landesverteidigungs-Komitée, wie es dem Gesetze wohl entsprechend erscheint, durch den Landesauschuß und zwar aus seiner Mitte gewählt, welche Wahl auf mich gefallen ist. Dieses ist der Grund, warum dem hohen Hause heute nicht mehr eine zweite Wahl, sondern nur mehr die Wahl eines Abgeordneten aus dem Landtage in die Landesverteidigungs-Oberbehörde zur Vorlage gebracht wird. —

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diese Angelegenheit zu sprechen?

Da dieses nicht der Fall ist, betrachte ich die Debatte für geschlossen, und schreite zur Abstimmung. Der Antrag, welchen das Comité stellt lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Die einstweilige zu vollziehen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Angenommen.)

Ich werde demnach diesen Gegenstand für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung setzen, und die Wahl eines solchen Mitgliedes veranlassen.

10. Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Ausschusses zur Prüfung der Landtagsergänzungswahl.

Ich ersuche den Herrn Dr. Schmadl als Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Dr. Schmadl: (verliest wie folgt:)

B e r i c h t

des vom hohen Landtage wegen Prüfung der Wahl des Landtagsabgeordneten Josef Redler von Bregenz und diesbezüglicher Antragstellung eingesetzten Ausschusses.

Der zur Verifizierung der Wahl des Abgeordneten Redler eingesetzte Ausschuß hat nach genauer Durchsicht und eingehender Prüfung der vorgelegten Wahllisten keinerlei Bedenken vor-

gefunden und stellt daher mit Rücksicht auf die in vollkommen legaler Weise vorgenommene Wahl den

Antrag:

„Ein hoher Landtag wolle die am 20. Dezember v. Js. vorgenommene Landtagsergänzungswahl genehm halten und den gewählten Abgeordneten Josef Medler von Bregenz zur Ausübung seines Mandates zulassen.“

Bregenz, am 14. Juni 1880.

Berchtold
Obmann.

Dr. Schmadl
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Der Antrag lautet: „Ein hoher Landtag zulassen“.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Angenommen.)

Ich danke.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des landwirthschaftlichen Ausschusses, betreffend die Entsendung von Landeschützen zum Husbeschlagslehre in Graz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die gefällige Verlesung des Berichtes.

Pfarrer Zehly: (verliest wie folgt:)

Bericht

des landwirthschaftlichen Komitè's, betreffend die Sendung von Landeschützen zum Husbeschlags-Lehrekurse in Graz.

Hoher Landtag!

Der hohe Landtag hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1878 den Antrag des zur Vorberathung einer in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg zu errichtenden Husbeschlags-Lehrlings-Anstalt ein-

gesetzten Ausschusses: „Der hohe Landtag wolle vorläufig die Mitwirkung zur Errichtung einer Husbeschlags-Lehranstalt in Innsbruck ablehnen,“ zum Beschlusse erhoben.

Unterdessen hat der tirolische Landtag diese Angelegenheit weiter verfolgt und sich an die k. k. Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde wegen Heranziehung eines Landeschützen von jedem Landeschützen-Bataillons-Instruktions-Cadre an der Husbeschlags-Schule in Graz gewendet. Die genannte k. k. Behörde war nicht in der Lage diesem Ansuchen zu willfahren und bedeutete in der vom 24. Dezember 1878 Nr. 7199 Mit. an den Landes-Ausschuß von Tirol gerichteten Note, daß es Sache der Landesvertretung sein dürfte, aus eigenen Landesmitteln, eventuell durch die werthtätige Unterstützung des Ministeriums des Innern, in dessen Ressort diese Angelegenheit gehört, die Realisirung des gegenständlichen Antrages in dem vom Tiroler Landtage beabsichtigten Umfange zu ermöglichen.“ Daraufhin richtete der Tiroler Landes-Ausschuß unterm 3. Januar 1879 an die Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde die Anfrage „ob es gestattet werden würde, wenn von jedem Landeschützen-Bataillons-Cadre jährlich zwei sich freiwillig meldende nicht aktive Landeschützen auf Landeskosten an die k. k. Husbeschlags-Lehranstalt in Graz gesendet würden und welche Kosten dem Lande dadurch erlaufen würden.“

Die k. k. Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde erwiderte am 7. April 1879 dem Landes-Ausschusse von Tirol, daß die bis November 1879 namhaft gemachten Aspiranten den Kurs im I. Semester frequentiren könnten.

Von den dem Lande daraus allenfalls erwachsenden Kosten ist in der letztgenannten Note nichts erwähnt.

In der Absicht des Tiroler Landes-Ausschusses liegt es nun, dem gegenwärtig tagenden Landtage die Angelegenheit neuerdings zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen und von dem gefaßten Beschlusse den Vorarlberger Landes-Ausschuß zu verständigen, damit, falls der tirolische Landtag die jährliche Einbeziehung von 1 oder 2 Schützen der tirolischen Landeschützen-Bataillons-Cadres in die Militär-Husbeschlagschule in Graz, auf Landeskosten genehmigt, auch die dortländige (i. e. hiesige) Landesvertretung allenfalls dasselbe bezüglich des vorarlbergischen Landeschützen-Bataillons-

Cadre bewilligen kann.“ Wollte der hohe Landtag demnach in der vorliegenden Angelegenheit den gleichen Weg einschlagen, den der Tiroler Landtag zu verfolgen gedenkt, so könnte von einer schon jetzt stattfindenden Berichterstattung und Antragstellung des unterfertigten Komite's wohl nicht die Rede sein. Da aber das Komite sich zu der Ansicht hinneigt, daß für Vorarlberg auf eine einfachere und erfolgreichere Weise die erforderliche Anzahl kundiger, theoretisch und praktisch gebildeter Hufschmiede, erhalten werden könne, erfolgt diese Berichterstattung schon heute.

Das Komite glaubt nämlich, daß durch Abhaltung eines temporären, durch mehrere Jahre hindurch fortgesetzten, von einem tüchtigen hiesigen diplomirten Thierarzte geleiteten Kurses, dessen Zeitdauerbestimmung selbstverständlich dem letzteren als Fachmann überlassen werden müßte, und an dem jährlich aus allen Landestheilen sich eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen zu betheiligen in die Lage käme, in wenigen Jahren eine erkleckliche Anzahl tüchtiger Hufbeschlagschmiede herangebildet werden könnte. Aber nicht nur, daß das Land so schneller zu seinem Ziele gelangte, sondern es würde auch der anzustrebende Zweck billiger erreicht werden.

Deßhalb stellt das Komite den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß ist zu beauftragen, die nothwendigen Erhebungen wegen Abhaltung eines solchen Hufbeschlags-Lehr-Kurses im Lande zu pflegen, über das Resultat derselben dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten und diesbezügliche Anträge zu stellen.“

Bregenz, 11. Juni 1880.

Eschavoll

Obmann.

Joh. Jehly

Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort zu ergreifen?

Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Der Antrag lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß zu stellen.“

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Angenommen.)

12. Ein weiterer Gegenstand ist der Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Philosophen-Unterstützungsvereins in Wien.

Ich ersuche Herrn Dr. Schmadl als Berichterstatter den Vortrag zu halten.

Dr. Schmadl: (verliest wie folgt:)

B e r i c h t

des vom Landtage zur Berathung und Beschlußfassung über die Petition des Philosophen-Vereins in Wien eingesetzten Ausschusses.

Der gefertigte Ausschuß verkennt keineswegs die humanitären Bestrebungen des Vereins zur Unterstützung mittelloser Studierender an der philosophischen Fakultät der k. k. Universität Wien, bedauert aber wegen Abganges eines Landesfondes nicht in der Lage zu sein, dem dießfalls eingelaufenen Gesuche entsprechen zu können.

Derselbe beantragt demnach:

„Es sei auf das Ansuchen des Vereins zur Unterstützung mittelloser Studierender an der philosophischen Fakultät der k. k. Universität Wien um Zuwendung einer Unterstützung, wegen Abganges jeglichen Landesfondes, wie bisher, nicht einzugehen.“

Bregenz, 14. Juni 1880.

v. Gilm

Obmann.

Dr. Schmadl

Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage, wie er soeben verlesen worden ist, einverstanden sind, gefälligst sitzen zu bleiben.

(Angenommen.)

13. Es kommt nun der Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Vereins zur Pflege kranker Studirender in Wien.

Ich bitte abermals den Herrn Berichterstatter Dr. Schmadl den Bericht zu verlesen.

Dr. Schmadl: (verliest wie folgt:)

B e r i c h t

des zur Berathung und Beschlußfassung über die Petition des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien eingesetzten Ausschusses.

Der gefertigte Ausschuß stellte in der Erwägung, daß der Verein zur Pflege kranker Studirender in Wien zur Bestätigung des sich vorgestreckten edlen Zweckes namhafte Opfer zu bringen hat und daß auch Angehörige des Landes Vorarlberg an gedachten Verein werthtätige Unterstützung fanden, den

A n t r a g:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei dem Vereine zur Pflege kranker Studirender in Wien für das Jahr 1879 ein Beitrag von 50 fl. aus Landesmitteln zu bewilligen.“

Bregenz, am 15. Juni 1880.

v. Gilm
Obmann.

Dr. Schmadl
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit dem soeben verlesenen Antrage einverstanden sind, gefälligst sich erheben zu wollen.

(Angenommen.)

14. Der letzte Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Bericht des landwirthschaftlichen Ausschusses, betreffend die Ausschreibung von Stipendien für Studirende der Thierheilkunde.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die gefällige Verlesung des Berichtes.

Pfarrer Jchly: (verliest wie folgt:)

B e r i c h t

des landwirthschaftlichen Komite's, betreffend die Ausschreibung von Stipendien für Studirende der Thierheilkunde.

Hoher Landtag!

Mit Beschluß vom 17. Dezember 1866 hat der hohe Landtag von Vorarlberg zwei Stipendien für Schüler der Thierheilkunde gegründet und zwar das eine aus dem Landes-, das andere aus dem Landeskulturfonde, jedes im Betrage von fl. 200. —

Da dormalen 15 Thierärzte im Lande die Praxis ausüben, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß für den Bedarf hinreichend gesorgt ist. Würde daher mit der Ausschreibung von zwei Stipendien fortgefahren, so dürften die absolvirten Thierärzte nach ihrer Rückkehr in die Heimath in die unangenehme Lage kommen, in derselben kein Unterkommen zu finden und in Folge dessen genöthigt sein, anderwärts ein solches zu suchen. Damit wäre aber unserem Lande schlecht gedient. — Es entsteht demnach die Frage, ob auch für die Zukunft noch beide Stipendien zur Verleihung kommen sollen, oder ob es nicht zweckmäßiger erscheinen dürfte, fürderhin nur mehr E i n e s zu verleihen und die, zur Schonung des Landeskulturfondes, aus dem Landesfonde?

Das Komite ist nach dem bereits Gesagten und im Hinblick auf die Thatsache, daß die Bewerbungen nicht mehr so zahlreich vorkommen, der Ansicht, die Ausschreibung, eventuell Verleihung, E i n e s Stipendiums genüge vollkommen um dem Lande die nöthige Anzahl diplomirter Thierärzte zu verschaffen. Auch wäre hiemit dem Uebelstande abgeholfen, daß ein diplomirter Thierarzt in Vorarlberg sein Unterkommen nicht finde, da ja etwa nur alle 3—4 Jahre ein neu ausgebildeter Thierarzt in das Land kommen dürfte, was immerhin als wünschenswerth erscheint, weil bei einer größeren Anzahl derselben ein gewisser Wechsel fast beständig vor sich geht.

Unter den 8 Thierarzweischülern, denen bisher die zwei Stipendien verliehen wurden, hat sich einer den strengen Prüfungen nicht unterzogen. Um solche Vorkommnisse für die Zukunft möglichst

hintanzuhalten, ist es nach der Ansicht der Komitèmitglieder wünschenswerth, daß der Betrag des zu verleihenden Stipendiums auf fl. 220. — erhöht und bei der Ausschreibung desselben die Bemerkung beigefügt werde, daß von dieser Summe jährlich fl. 20. — zurückbehalten und dem Kandidaten „erst dann ausbezahlt werden, wenn er das Diplom als Thierarzt durch Ablegung der strengen Prüfungen erworben hat“. Dieß wäre ein Sporn für die Betreffenden, um beim Antritte ihrer Privatpraxis einen Geldbetrag in die Hände zu bekommen, wobei auch das Land nicht zu Schaden käme, weil es einerseits einen besseren Thierarzt erhielt, andererseits die bewilligte Zulage nicht auszubahlen hätte.

Dies waren auch die Gründe, welche den hohen Landesausschuß in seiner Sitzung vom 9. August 1879 bewogen, nur das eine der beiden Stipendien zur Ausschreibung zu bringen.

Mit Rücksicht auf die im Vorstehenden dargelegten Gründe stellt demnach das Komitè folgende

U n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Für das Schuljahr 1879/80 hat es bei der einen bereits erfolgten Ausschreibung zu bleiben.
2. Vom Beginne des Schuljahres 1880/81 angefangen wird für Studierende der Thierheilkunde nur mehr ein Stipendium und zwar jenes aus dem Landesfonde zur Bewerbung ausgeschrieben, beziehungsweise verliehen.
3. Dasselbe ist auf fl. 220. — zu erhöhen, von welchem Betrage jährlich fl. 20. — zurückbehalten und dem Kandidaten erst dann ausbezahlt werden, wenn er, nach Ablegung der strengen Prüfungen das Diplom als Thierarzt erworben hat.
4. Im Uebrigen bleiben die bisherigen Ausschreibebedingungen in Kraft.

Bregenz, 12. Juni 1880.

Schavoll
Obmann.

J. Jehly
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen?

Pfarrer Berchtold: Ich weiß nicht, ob über die einzelnen Punkte separat abgestimmt wird, oder ob dieselben auf Einmal zur Abstimmung gebracht werden. Im letzteren Falle möchte ich mir erlauben bei Punkt 2 der Deutlichkeit wegen noch etwas einzuschalten. Ich möchte nämlich beantragen, den Punkt 2 dahin abzuändern, daß er lauten würde: „Vom Beginne des Schuljahres 1880/81 angefangen wird für Studierende der Thierheilkunde im Falle der Erledigung einstweilen nur mehr ein Stipendium und zwar jenes aus dem Landesfonde zur Bewerbung ausgeschrieben, beziehungsweise verliehen“. Die Einschaltung der Worte „im Falle der Erledigung“ wären eine stilistische Ergänzung der Deutlichkeit halber; das Wörtchen „einstweilen“ wünschte ich deshalb eingeschaltet, damit es nicht den Anschein hat, als wollten wir einem Beschlusse, resp. der Erwägung eines künftigen Landtages vorgreifen.

Landeshauptmann: Ich möchte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Die Worte, „im Falle der Erledigung“ dürften meines Erachtens wegbleiben, da es sich wohl von selbst versteht, daß, wenn das Stipendium nicht erledigt ist, wir dasselbe auch nicht ausschreiben können.

Pfarrer Jehly: Ich bin der gleichen Ansicht wie sie der Herr Landeshauptmann ausgesprochen hat. Es kann dies nur ein spitzfindiger juridischer Zweifel sein, wie es den Herrn Juristen gestattet sein mag, solche zu hegen; für gewöhnliche Menschenkinder ist das selbstverständlich.

Was das Wörtchen „einstweilen“ betrifft, so möchte ich nur bemerken, daß dem künftigen Landtage durch den Komitèantrag kein Recht entzogen wird, ein bestehendes Gesetz abzuändern. Uebrigens stoße ich mich nicht daran, wenn das Wörtchen „einstweilen“ in den Antrag aufgenommen wird. —

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Nachdem das nicht der Fall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten, und werde, da ein Änderungsantrag für den Punkt 2 vorliegt, die getrennte Abstimmung einleiten.

Ich werde zuerst die Punkte 1, 3 und 4 nach der Fassung des Komitès, dann den Punkt 2 nach dem Abänderungsantrage des Herrn Pfarrers Berchtold zur Abstimmung bringen.

Sollte dieser nicht angenommen werden, werde ich über Punkt 2 in der vom Komitè vorgeschlagenen Fassung abstimmen lassen.

Haben die Herren gegen diesen Vorgang etwas einzuwenden?

Da dieses nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als genehmigt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche die Punkte 1, 3 und 4 nach der Fassung des Komitè's anzunehmen gedenken, von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Angenommen.)

Punkt 2 soll nach dem Antrage des Herrn Pfarrers Berchtold lauten: „Vom Beginne des Schuljahres 1880/81 angefangen wird für Studierende der Thierheilkunde, im Falle der Erledigung einstweilen nur mehr ein Stipen-

dium und zwar jenes aus dem Landesfonde zur Bewerbung ausgeschrieben, beziehungsweise verliehen.“

Ich ersuche jene Herren, welche den Punkt 2 in der Fassung, wie ich sie soeben verlesen habe, anzunehmen gedenken, von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Angenommen.)

Die Tagesordnung ist somit erschöpft.

Bevor ich den Schluß der Sitzung ausspreche, möchte ich mir erlauben, die Herren zu ersuchen, durch die ebethunliche Einlieferung von Ausschußberichten mich in die Lage zu versetzen, wieder eine Sitzung anberaumen zu können. Bis dieser Moment eintritt, muß ich mir daher vorbehalten, die nächste Sitzung im schriftlichen Wege bekannt zu geben.

Die heutige Sitzung ist somit geschlossen.

Schluß 11 Uhr 30 Min. Mittags.